

Philip Dylla

Wer oder was beherrscht die Stiftung? –

Buchvorstellung der Dissertation

„Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks“

Die Dissertation „Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks“ wurde an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg erstellt. Betreut wurde die Arbeit von Prof. Dr. Stefan J. Geibel, Maître en droit. Die Drucklegung wurde durch einen Zuschuss des Deutschen Stiftungszentrums gefördert. Die Arbeit ist im Jahr 2015 als 46. Band der Schriftenreihe zum Stiftungswesen beim Nomos Verlag erschienen.

I. Das Kernproblem: Wer oder was beherrscht die Stiftung?

Die Augen von Deutschlands Stiftungsrechtlern werden sich in den kommenden Monaten und Jahren wohl verstärkt auf die Stadt Friedrichshafen richten. Dies liegt – was die Leser einer juristischen Publikation nicht überraschen wird – weniger an den reizvollen Bodenseeprovenenaden, als an einem sich anbahnenden spektakulären Rechtsstreit. Dieser betrifft die Zeppelin-Stiftung, die im Jahr 1908 vom Luftfahrtpionier Ferdinand Graf von Zeppelin gegründet wurde. Im Wesentlichen sollte die Stiftung der Luftschiffahrt sowie der Förderung weiterer Unternehmungen im Bereich der Luftfahrt dienen.¹ In der Stiftungssatzung wurde festgelegt, dass das Stiftungsvermögen der Stadt Friedrichshafen zufallend und zu wohltätigen Zwecken verwendet werden sollte, falls der Zweck nicht mehr erfüllbar sei.² Nach dem zweiten Weltkrieg wurde die Stiftung – nicht zuletzt auch auf das Betreiben der französischen Besatzungsmacht – auf die Stadt Friedrichshafen übertragen. Die Stiftung wurde als selbstständige privatrechtliche Stiftung aufgelöst und

besteht seitdem als eine rechtlich unselbstständige Gemeindestiftung der Stadt Friedrichshafen.³ Als solche hält die Stiftung unter anderem mehr als 90 Prozent der Anteile an der ZF Friedrichshafen AG, sie finanziert soziale und kulturelle Projekte der Stadt Friedrichshafen und unterstützt unter anderem auch die Zeppelin-Universität und das Zeppelin-Museum.⁴ Der sich anbahnende Rechtsstreit rührt daher, dass der Urenkel des Stiftungsgründers, Albrecht Graf von Brandenstein-Zeppelin, die Forderung erhebt, die Stiftung müsse als rechtsfähige Stiftung wieder eingesetzt werden. Zudem müsse dem historischen im Stiftergeschäft niedergelegten Stifterwillen – und damit dem Zweck „Förderung der Luftfahrt“ – Geltung verschafft werden.⁵ Mit der Rückumwandlung der Stiftung könnte nach den Plänen des Zeppelin-Nachfahren eine Hochschule der Luft- und Raumfahrtforschung errichtet werden.⁶

Die Frage, wer in der Zeppelin-Stiftung künftig das Sagen haben wird, beziehungsweise welcher Wille, welches Interesse als Leitgedanke für das Stiftungshandeln anzusehen ist, sorgt bereits für ein erhebliches Aufsehen. Die Rede ist von einem Fall, der Rechtsgeschichte schreiben werde,⁷ von einem Streit, der Friedrichshafen bedrohe⁸ sowie davon, dass der Zeppelin-Urenkel der Stadt den Krieg erklärt habe.⁹ Der Friedrichshafener Fall verdeutlicht die Grundproblematik von Stiftungen. Sie sind mitgliederlose Organisationen, die auf eine grundsätzlich ewig anhaltende Verfolgung eines ihnen vom Stifter verliehenen Zwecks angelegt sind. Vor allem nach dem Ableben des Stifters, nach politischen, gesellschaftlichen und technischen Veränderungen sind Konflikte über das

1 Der Stiftungszweck ist z.B. abgedruckt bei Oellers, in: Zeppelin 1908 bis 2008, Stiftung und Unternehmen, 2008, S. 31, 49.

2 Fuchsloch, Das Erbe des Grafen, in: Schwäbische Zeitung vom 1.10.2015, S. 3; siehe auch: www.badische-zeitung.de/suedwest-1/der-urenkel-will-beim-verteilen-der-millionen-mitreden--113144640.html [abgerufen am 1.11.2015].

3 Fuchsloch, Das Erbe des Grafen, in: Schwäbische Zeitung vom 1.10.2015, S. 3; Grupe/Hennings/Range, Machtkampf um die Stiftung, in: Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3; siehe auch: www.die-stiftung.de/news/nachfahren-wollen-rechtsform-der-zeppelin-stiftung-aendern-49026 [abgerufen am 1.11.2015]; ausführlich zur Geschichte der Zeppelin-Stiftung: Oellers/Semmler, Der Graf und die Stiftung, Der Friedrichshafener Zeppelin-Pfad, 2008, S. 12 ff., 20 ff., 57 ff.; Oellers (S. 46 ff.) / Waibel (S. 131 ff.) / Tholander (S. 204, 219 ff.) / Semmler (S. 249 ff.), in: Zeppelin 1908 bis 2008, Stiftung und Unternehmen, 2008.

4 Grupe/Hennings/Range, Geschäftsgrundlage in Gefahr, in: Schwä-

bische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3; siehe auch: www.badische-zeitung.de/suedwest-1/der-urenkel-will-beim-verteilen-der-millionen-mitreden--113144640.html, [abgerufen am 1.11.2015].

5 Grupe/Hennings/Range, Geschäftsgrundlage in Gefahr, in: Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3; Range, Die Zeppelin-Stiftung schreibt Rechtsgeschichte, in: Schwäbische Zeitung vom 30.9.2015, S. 7.

6 Grupe/Hennings/Range, Geschäftsgrundlage in Gefahr, in: Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3; siehe auch: www.badische-zeitung.de/suedwest-1/der-urenkel-will-beim-verteilen-der-millionen-mitreden--113144640.html, abgerufen am [1.11.2015].

7 Range, Die Zeppelin-Stiftung schreibt Rechtsgeschichte, in: Schwäbische Zeitung vom 30.9.2015, S. 7.

8 Gruppe/Hennings/Range, Streit um Stiftung bedroht Friedrichshafen, in: Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 1.

9 Fuchsloch, Das Erbe des Grafen, in: Schwäbische Zeitung vom 1.10.2015, S. 3.

richtige Stiftungshandeln alles andere als unüblich. Eventuell sind derartige Konflikte gelegentlich sogar nötig, damit sich die Entscheidungsträger von Neuem der relevanten Stiftungsaufgaben bewusst werden.

II. Der Stiftungszweck als entscheidendes rechtliches Kriterium

Von entscheidender Bedeutung für die Entscheidungen der Stiftungsorgane und die Kontrolltätigkeit der Stiftungsaufsicht ist die Funktion des Stiftungszwecks. Der Stiftungszweck ist als rechtliches Strukturmerkmal der selbstständigen privatrechtlichen Stiftung in §§ 80, 81 BGB normiert. Der Stifter bestimmt den Stiftungszweck im Stiftungsgeschäft, dem Gründungsakt einer Stiftung. Das Gründen der Stiftung ist ein privatautonom, verfassungsrechtlich durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützter Akt. Trotz der weitreichenden Konsequenzen dieses Gründungsaktes ist das Stiften – und damit gerade auch die Bestimmung eines Stiftungszwecks – als verfassungsrechtlich geschützter Rechtsakt anzuerkennen. Denn die Privatautonomie schützt jedes aus freiem Willen geschlossene Rechtsgeschäft und kennt keine Ausnahme bezüglich der Gründung juristischer Personen – auch nicht hinsichtlich der mitgliederlosen Stiftung.¹⁰ Der Stiftungszweck ist als Strukturmerkmal einer privaten juristischen Person nicht mit den subjektiven Ideen und Interessen des Stifters gleichzusetzen.¹¹ Der Stiftungszweck ist objektiv auszulegen. Denn der Stifter hat sich bei einer privatrechtlichen Stiftung gerade für die Gründung einer mitgliederlosen, unabhängig vom Stifter fortwirkenden juristischen Person entschieden.¹²

III. Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks

Die hier vorgestellte Dissertation ist der Zielsetzung entsprungen, genauere dogmatische Feststellungen über die Funktion des Stiftungszwecks bei einer selbstständigen

privatrechtlichen Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB zu treffen. Zwar war es vor der Veröffentlichung der Arbeit im Stiftungsrecht kein Geheimnis, dass der Stiftungszweck – insbesondere in Anbetracht der Mitgliederlosigkeit der Stiftung – eine herausgehobene Rolle haben muss. Charakterisiert wird er als die „Seele“¹³ oder das „Herzstück“¹⁴ der Stiftung. Etwas weniger metaphorisch ist die Beschreibung des Stiftungszwecks durch *Rawert* als das identitätsbildende Merkmal der Stiftung, welches die Leitlinien ihrer Tätigkeit bestimmt.¹⁵ Der Autor ist jedoch beim Verfassen der Dissertation zu der Überzeugung gelangt, dass die Funktion des Stiftungszwecks genauer erfasst werden muss. Denn nur hierdurch können präzise Schlüsse gezogen werden, welche Implikationen für das Stiftungshandeln aus dem Zweck folgen und welche nicht.¹⁶

Grundthese der Dissertation ist, dass der Stiftungszweck eine Weisungsfunktion hat; dass der Stiftungszweck innerhalb der Handlungsorganisation der Stiftung eine Rolle hat, wie sie bei einer GmbH den Weisungen der Gesellschafter an die Geschäftsführung zufällt. Hieraus ergeben sich Folgepflichten der Stiftungsorgane, die zu einer optimalen dauerhaften Zweckverfolgung verpflichtet sind. Eine Verfolgung zweckfremder Interessen ist somit ausgeschlossen.¹⁷ Dadurch lässt sich die These *Schwinteks* bestätigen, dass der Stiftungszweck als das „Vollzugsorgan der Stiftung“ angesehen werden kann.¹⁸

Zur dogmatischen Herleitung der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks stützt sich der Autor zunächst darauf, dass die bürgerlich-rechtliche Stiftung eine juristische Person ist.¹⁹ Anzuknüpfen ist an das heute herrschende rechtstechnische Verständnis der juristischen Person, welches von *John* begründet wurde. Danach ist die juristische Person ein eigenständiger Rechtsträger, der eine eigene Handlungsorganisation, einen eigenen Haftungsverband und eine eigene Identitätsausstattung mit eigenem Namen und Sitz hat.²⁰ Der Stiftungszweck

10 Siehe hierzu *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 40 ff.

11 Siehe *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 46 ff.

12 Siehe *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 78 ff. Ebenfalls für einen objektiven Auslegungsmaßstab: *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, 2010, § 85, Rn. 7; *Weitemeyer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., 2015, Rn. 7. *Weitemeyer* geht davon aus, dass die Stiftungssatzung Normcharakter hat. Diese Ansicht teilt der Autor nicht, sondern leitet den objektiven Auslegungsmaßstab aus der freiwilligen rechtsgeschäftlichen Stiftungsgründung her. Für eine subjektive Auslegung unter Beachtung eines objektiven Empfängerhorizonts empfangsbereiter und – bestimmter Personen hingegen: *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 193 ff.; *Hof*, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 2014, § 7, Rn. 18 ff.

13 *Nissel*, in: Werner/Saenger, Stiftungsrecht, 2008, Kap. VI, Rn. 207; *Hüttemann/Rawert*, in: Staudinger, 2010, vor § 80, Rn. 5; *Happ*, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 9; *Nietzer/Stadie*, NJW 2000, S. 3457.

14 *Hof*, in: v. Campenhausen/Richter, Stiftungsrechtshandbuch, 2014, § 7, Rn. 1.

15 *Rawert*, in: Hopt/Reuter, Stiftungsrecht in Europa, 2001, S. 109, S. 115.

16 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 23 f., S. 38.

17 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 56 ff.

18 *Schwintek*, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, 2001, S. 123.

19 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 49 ff.

20 *John*, Die organisierte Rechtsperson, 1977, S. 72 ff., S. 115 ff.

muss folglich ein eigenständiger – von außerhalb der Stiftung liegenden Umständen unabhängiger – Bestandteil der Handlungsorganisation der Stiftung sein.²¹ Er muss zudem aber auch als Ergebnis eines privatautonomen Organisationsaktes des Stifters verstanden werden, welcher gemäß Art. 2 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützt ist.²² Da der privatautonome Akt des Stiftens auf die Gründung einer mitgliederlosen Rechtsperson gerichtet ist, kann auf eine Weisungsfunktion des Stiftungszwecks geschlossen werden.²³ Eine Weisungsfunktion des Stiftungszwecks kompensiert es, dass der Stifter nicht wie ein Gesellschafter über Weisungsrechte oder sonstige Einwirkungsrechte das Geschehen der Stiftung beeinflussen und seine Grundrechtsposition als Gründer der Stiftung bewahren kann. Der Stiftungszweck kann damit als die einzige Weisung des Stifters verstanden werden. Durch die Weisungsfunktion des Zwecks ist letzterer ein Scharnier zwischen dem einmalig im Stiftungsgeschäft erklärten Willen des Stifters und der nach der Anerkennung grundsätzlich nicht mehr veränderbaren Handlungsorganisation der Stiftung.²⁴ Der weisungsgebende Stiftungszweck muss stets im Zusammenhang mit dem dauerhaften – im Grundsatz auf ewige Existenz angelegten – Charakter der Stiftung gesehen werden. Die Weisungsfunktion muss so verstanden werden, dass sie auf die bestmögliche dauerhafte Zweckerfüllung gerichtet ist; umgekehrt muss die Stiftung dauerhaft so ausgestattet und ausgerichtet sein, dass tatsächlich auch eine fortwährende Zweckverfolgung erfolgen kann.

IV. Die Konsequenzen der Weisungsfunktion

Wenn die Frage, welche genaue Funktion des Stiftungszwecks auszumachen ist, Ausgangspunkt der Dissertation war, drängt sich, nachdem der Autor eine Weisungsfunktion des Stiftungszwecks hergeleitet hat, die Frage nach der Bedeutung dieser Funktion für einzelne Rechtsfragen im Stiftungsrecht auf. Ist die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks ein Erkenntnisgewinn mit praktischen Konsequenzen oder ein bloßes theoretisches Glasperlenspiel?

1. Folgepflichten der Stiftungsorgane

Praxisrelevant sind zunächst die auf eine bestmögliche Umsetzung gerichteten Folgepflichten der Stiftungsorga-

ne. Hier zeigt sich eine klare Handlungsanweisung, die keinen Spielraum für die Einbringung zweckfremder Belange in die Stiftung lässt. Für die Stiftungsorgane zeigt die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks – möge es noch so viele Interessen außenstehender Person geben – eines auf: Die Stiftung wird nicht von einer Person beherrscht, sondern von dem ihr vom Stifter verliehenen Zweck.

2. Bedeutung für Voraussetzungen zur Zulässigkeit des Zwecks

Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks trägt zudem zum Verständnis und zur genaueren Definition derjenigen gesetzlichen Voraussetzungen bei, welche hinsichtlich der Zulässigkeit von Stiftungszwecken bestehen.²⁵ So lässt sich die Anforderung eines hinreichend bestimmten Stiftungszwecks dahingehend definieren, dass der Stiftungszweck so präzise sein muss, dass von ihm eine Richtungsweisung ausgehen kann; die bloße Nennung allgemeiner Oberbegriffe wie „Sport“ oder „Kunst“ genügt dem Bestimmtheitsgebot nicht.²⁶ Außerdem ist die Weisungsfunktion aber auch beim zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot gemäß § 19 AGG relevant. Denn § 3 Abs. 5 AGG untersagt die Anweisung zu einer Benachteiligung. Hat ein Stiftungszweck einen diskriminierenden Charakter, so weist er gemäß § 3 Abs. 5 AGG zu einer Diskriminierung an und ist daher gemäß § 134 BGB iVm § 21 Abs. 4 AGG nichtig.²⁷

3. Verhältnis von Zweck und sonstigen Regelungen der Stiftungssatzung

Eine Frage, die sich in Folge der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks aufdrängt, betrifft die Funktion der sonstigen Regelungen der Stiftungssatzung und deren Rangverhältnis gegenüber dem Zweck. Die weiteren Bestimmungen der Satzung haben keine Weisungsfunktion. Wie auch bei den Satzungen von Gesellschaften geben sie den Rahmen vor, in welchem der Zweck zu erreichen ist.²⁸ Auch bei der Bestimmung dieses Handlungsrahmens gilt die Privatautonomie des Stifters. Daher müssen die sonstigen Bestimmungen der Stiftungssatzung auch nicht zwingendermaßen auf eine optimale Zweckerfüllung zugeschnitten sein.²⁹ Aufgrund des in § 80 Abs. 2 BGB erfassten Grundsatzes der dauernden und nachhaltigen Zweckerfüllung – welches auf die dauerhafte Erhaltung der Wirksamkeit des wei-

21 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 51 f.

22 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 52 f.

23 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 53 ff.

24 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 56.

25 Siehe Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 87 ff.

26 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 87 ff.

27 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 118 ff.

28 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 61 ff.

29 A.A.: Reuter, NZG 2005, S. 649 ff.

sungsgebenden Stiftungszwecks gerichtet ist – muss jedoch stets ein förderndes Verhältnis zum Stiftungszweck gegeben sein.³⁰ Dieser Maßstab kann in der Praxis insbesondere bei den Regelungen des Stiftungsgeschäfts zur Vermögensverwaltung relevant werden, welche hinsichtlich einer dauerhaften Zweckverfolgung wirtschaftlich sinnvoll gestaltet sein müssen.³¹

4. Durchsetzung der Weisungsfunktion und Haftung der Organwalter

Handelt ein Stiftungsorgan der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks zuwider, so kommt einerseits ein Eingreifen der behördlichen Stiftungsaufsicht und andererseits eine Haftung der Organwalter gemäß § 280 Abs. 1 BGB in Betracht. Hier ist beispielsweise an Fälle risikoreicher Vermögensanlageentscheidungen zu denken, die eine dauerhafte Zweckverfolgung gefährden können.³² Ein Dilemma liegt für die Stiftungsorgane darin, dass der Weg der bestmöglichen Zweckverfolgung nicht stets eindeutig vor Augen liegt. In der Vorstandspraxis ist es erforderlich, verschiedene Handlungsvarianten zu diskutieren und Prognoseentscheidungen zu treffen. Bei der Überprüfung des Organhandelns ist daher die ex ante Perspektive zu wahren. Liegt danach kein evidentes Fehlverhalten vor, muss sich die Überprüfung darauf beschränken, ob das Entscheidungsverfahren des Stiftungsorgans ordnungsgemäß war.³³ Aufgrund der erforderlichen ex ante Perspektive ist es bezüglich der Haftung von Stiftungsorganen auch sinnvoll, den Rechtsgedanken der in § 93 Abs. 1 S. 2 AktG kodifizierten business judgement rule auf das Stiftungsrecht zu übertragen.³⁴ Gemäß dieser Vorschrift liegt eine Pflichtverletzung nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

5. Grenzen der Gestaltungsfreiheit des Stifters

Ein wesentlicher Bezugspunkt der hier vorgestellten Dissertation sind die Aussagen, welche sich aus der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks für die Gestaltungsfreiheit des Stifters und deren Grenzen ableiten lassen.³⁵ Hinsichtlich der Gestaltungsfreiheit bei Stiftungen hat in der wissenschaftlichen Diskussion vor allem die Habilitationsschrift von *Burgard* für Aufsehen gesorgt.³⁶ *Burgard* ist der Ansicht, dass auch der bürgerlich-rechtlichen Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB eine korporative Struktur insofern verliehen werden könne, dass sich die Willensbildung der Stiftung „als eine von dem Willen der Beteiligten getragene Interessengemeinschaft und nicht stiftungstypisch als Instrument zur Verewigung des Stifterwillens“ darstellen könne.³⁷ Damit stellt sich *Burgard* gegen die herrschende Auffassung, die in derartigen Gestaltungen einen Widerspruch zur erforderlichen Grundstruktur und den Typus von Stiftungen sieht.³⁸ *Burgard* trifft durchaus einen Schwachpunkt der herrschenden Meinung, wenn er darauf verweist, dass typologischen Argumentationen nicht zwingend zu folgen ist; aus dem Gesellschaftsrecht sind „untypische“ – aber zulässige – Konstellationen bekannt (z.B. die GmbH & Co. KG).³⁹ Dennoch ist die Einrichtung von Stiftungsorganen, deren Organwalter nach ihrem freien Willen die Richtlinien der Stiftung bestimmen, unzulässig.

Die herrschende Meinung gelangt zu dem rechtsdogmatisch richtigen Ergebnis. Der Grund dafür liegt nach der Überzeugung des Autors in der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks. Denn die Weisungsfunktion würde durch autonom entscheidende Stiftungsorgane durchbrochen werden. Da die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks ein aus dem Charakter als juristische Person, aus der Mitgliederlosigkeit und der Stifterfreiheit bei der Stiftungsgründung herzuleitendes Strukturmerk-

30 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 155 ff.; hingegen für ein völlig gleichstufiges Verhältnis von Stiftungszweck und sonstigen Bestimmungen der Stiftungssatzung: *Scholz/Langer*, Stiftung und Verfassung, 1990, S. 15 ff.

31 Siehe *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 173 ff.

32 Siehe BGH, Urteil vom 20.11.2014 – III ZR 509/13, NZG 2015, S. 38 ff. Eine Haftung kann bei einer falschen Anlageentscheidung auch die Berater der Stiftung treffen; siehe OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 28.1.2015 – 1 U 32/13, NZG 2015, S. 600 ff.

33 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 186 ff.; zur sorgfältigen Entscheidung bei der Zweckbefolgung: *Schwintek*, Vorstandskontrolle in rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts, 2001, S. 131 ff.

34 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 195 f. (dort weitere Nachweise); ausführlich zur Anwendung der business judgement rule im Stiftungsrecht: *Gollan*, Vorstandshaftung in der Stiftung, 2009, S. 267 ff.

35 *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 206 ff.

36 *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 1 ff.

37 *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 668 f. In eine ähnliche Richtung weisen die von einer rechtsvergleichenden Betrachtung ausgehenden Arbeiten von *Hippels* und *Schlüters*: Siehe von *Hippel*, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, 2007, S. 421 ff.; *Schlüter*, Stiftungsrecht zwischen Privatautonomie und Gemeinwohlbindung, 2004, S. 256 f.

38 Siehe *Wiesner*, Korporative Strukturen bei der Stiftung bürgerlichen Rechts, 2012, S. 37 ff.; *Hüttemann/Rawert*, in: *Staudinger*, § 85, Rn. 9 ff.; *Rawert*, in: *Festschrift für Hans-Joachim Priester zum 70. Geburtstag*, 2007, S. 649 ff.; *Reuter*, AcP 207 (2007), 1, S. 6 ff.; *Happ*, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 42 ff.; *Jacob*, Schutz der Stiftung, 2006, S. 209 f.; *Flume*, Allg. Teil des Bürgerlichen Rechts, I/2 Die juristische Person, S. 131; *Muscheler*, ZSt 2003, S. 67, 77.

39 *Burgard*, Gestaltungsfreiheit im Stiftungsrecht, 2006, S. 675 ff.

mal ist, darf sie auch durch Gestaltungen des Stifters nicht ausgehebelt werden. Die Stiftungsgründung ist nämlich eine bewusste Entscheidung des Stifters für die in den §§ 80 ff. BGB mitgliederlose juristische Person. Ein Stifter muss sich vor der Stiftungserrichtung der Konsequenzen seiner Entscheidung bewusst sein.⁴⁰ Ist – anders als bei *Burgard* – aber mit der Schaffung korporativer Strukturen lediglich gemeint, dass Beratungs- oder Mitwirkungsorgane geschaffen werden (z.B. bei Bürgerstiftungen), so steht dem die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks nicht entgegen, so lange das jeweilige Organ zweckgebunden und nicht autonom handelt.⁴¹

6. Änderungen von Stiftungszweck und anderen Regelungen der Stiftungssatzung

Von erheblicher Bedeutung war bei der hier vorgestellten Arbeit zudem die Frage, welche Möglichkeiten bestehen, den Zweck oder sonstige Bestimmungen der Stiftungssatzung zu ändern. Neben dem sehr restriktiven § 87 BGB (Fälle der Unmöglichkeit und der Gefährdung des Gemeinwohls) bestehen zu Änderungen des Stiftungszwecks Regelungen in verschiedenen Landesstiftungsgesetzen (z.B. § 6 StiftG BW). Der herrschenden Ansicht ist jedoch darin zu folgen, dass § 87 BGB hinsichtlich einer Zweckänderung durch die Stiftungsaufsicht von Amts wegen als abschließendes Bundesrecht anzusehen ist, welches die landesrechtlichen Normen verdrängt.⁴² Unter Heranziehung der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks sieht der Autor neben den Fällen des § 87 BGB eine Zweckänderung auch dann als möglich an, wenn im Stiftungsgeschäft der Fall und der Weg einer solchen Zweckänderung vorgezeichnet sind.⁴³ Als gesetzesnormativer Anknüpfungspunkt für eine solche Zweckänderung kann mit *Nissel*⁴⁴ § 81 Abs. 1 S. 3 Nr. 3 BGB angesehen werden. Die Änderungsbestimmung ist selbst als ein Teilbestandteil des weisungsgebenden Stiftungszwecks anzusehen, der unter den gegebenen Umständen zu einer Änderung der Stiftungstätigkeit anweist.⁴⁵ Eine Änderung sonstiger Bestimmungen der Stiftungssatzung kann einerseits beim Eintreffen von in der Satzung selbst geregelten Voraussetzungen erfolgen, solange die Zweckbindung des Stiftungshandelns gewahrt bleibt. Andererseits muss eine solche Änderung

auch stets dann möglich sein, wenn die zu ändernde Regelung der Stiftungssatzung in keinem fördernden Verhältnis mehr zum Stiftungszweck steht.⁴⁶

7. Relevanz der Weisungsfunktion für Außenrechtsverhältnisse der Stiftung

Ein Kapitel der hier vorgestellten Dissertation behandelt die Bedeutung der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks für die Rechtsverhältnisse der Stiftung zu anderen natürlichen oder juristischen Personen.⁴⁷ Hierzu muss beachtet werden, dass die Weisung des Stiftungszwecks, wie auch beispielsweise eine Weisung eines GmbH-Geschafters an die Geschäftsführung, im Innenverhältnis wirkt. Eine unmittelbare Außenwirkung kann ihr nicht entnommen werden; eine Bedeutung des Stiftungszwecks kann aber in einem Schuldverhältnis (z.B. einem Arbeitsverhältnis oder einer Zustiftungsvereinbarung) erfasst werden. Vor dem Hintergrund der primären Wirkung des weisungsgebenden Stiftungszwecks im Innenverhältnis ist die Auffassung des BGH durchaus kritikwürdig, wonach der Stiftungszweck und nicht ein Schenkungsvertrag der Rechtsgrund sei, wenn eine Stiftung zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks einen Finanzierungsvertrag mit einem Destinatär schließt.⁴⁸ Hier hat der BGH aus der Sicht des Autors die Reichweite des Stiftungszwecks überspannt. Denn auch im Beispiel einer von den Gesellschaftern einer GmbH angelegten Werbegeschenkaktion ist nicht die Gesellschafterweisung sondern ein Schenkungsvertrag Rechtsgrund für das Behaltendürfen des Werbegeschenks.⁴⁹

8. Bedeutung für das Gemeinnützigkeitsrecht

Im abschließenden Teil der Dissertation befasst sich der Autor mit der Bedeutung der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks für das Gemeinnützigkeitsrecht.⁵⁰ Aus Sicht des Autors kann die Annahme einer Weisungsfunktion des Zwecks mit den gemeinnützigkeitsrechtlichen Bestimmungen der Abgabenordnung gut in Einklang gebracht werden. Die Weisungsfunktion vereinfacht sogar die Einhaltung gemeinnützigkeitsrechtlicher Grundsätze wie der Selbstlosigkeit und Ausschließlichkeit gemäß §§ 55 f. AO.⁵¹ Für den Autor noch offene Fragen bestehen bezüglich der dogmatischen Einordnung

40 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 212 ff.

41 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 215 ff.

42 Happ, Stifterwille und Zweckänderung, 2007, S. 138 ff.; Nissel, in: Werner/Saenger, Stiftungsrecht, 2008, Kap. VI, Rn. 237; Hüttemann/Rawert, in: Staudinger, 2010, § 87, Rn. 4.

43 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 222 ff. Zu einer erforderlichen Vorzeichnung einer Zweckänderung im Stiftungsgeschäft siehe auch Muscheler, ZERB 2005, S. 4, 7 ff., der die erbrechtlichen Grundsätze des § 2065 Abs. 2 BGB überträgt.

44 Nissel, in: Werner/Saenger, Stiftungsrecht, 2008, Kap. VI, Rn. 235.

45 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 225 f.

46 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 230 ff.

47 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 233 ff. (5. Kapitel).

48 BGH, Urteil vom 7. 10. 2009 – Xa ZR 8/08, NZG 2009, S. 1433 ff.

49 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 253 f.

50 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 267 ff.

51 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 271 f.

von § 56 Nr. 6 AO. Hier spricht er sich für die Annahme eines ausnahmsweise von der Abgabenordnung zugelassenen Nebenstiftungszwecks aus.⁵²

V. Der weisungsgebende Stiftungszweck in der Rechtspraxis – der Fall Zeppelin

Ziel der hier vorgestellten Dissertation ist es, einen Beitrag zur Erforschung und Diskussion der rechtsstrukturellen Grundlagen des Stiftungsrechts zu leisten. Das Gründen der rechtsfähigen Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB ist aus sozialer und rechtlicher Sicht eine außergewöhnliche Entscheidung. Durch das Gründen einer auf Dauer angelegten juristischen Person ohne jegliche Mitglieder ist das Stiften meist eine Entscheidung mit weit über den Tod des Stifters hinausragenden Wirkungen. Diese Wirkungen werden wegen der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks erzielt. Dies ist nicht für jeden potentiellen und aktuellen Stifter attraktiv, da auch der lebende Stifter nach der Stiftungsgründung den objektiv auszulegenden Stiftungszweck nicht mehr verändern und in seine Weisungswirkung eingreifen kann. Die Entscheidung für eine Gründung einer selbstständigen privaten Stiftung sollte daher nicht leichtfertig – etwa nur wegen des gesellschaftlichen Prestiges des Stifters – erfolgen. Derjenige aber, der an der konsequenten Verwendung von Stiftungsmitteln für einen bestimmten Zweck interessiert ist, findet gerade in der bürgerlich-rechtlichen Stiftung mit ihrem weisungsgebenden Stiftungszweck eine reizvolle Gründungsmöglichkeit. Denn die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks führt zu einer – in anderen Rechtsformen nicht zu erreichenden – Beständigkeit des Stiftungshandelns. Die Wahlmöglichkeit für oder gegen die vom weisungsgebenden Zweck angetriebene Stiftung gemäß §§ 80 ff. BGB ist insbesondere in Zeiten rasch wechselnder politischer und sozialer Trends reizvoll. Weniger reizvoll für die betroffenen Entscheidungsträger sind die Konfliktsituationen, die hinsichtlich des korrekten Umgangs mit dem Stiftungszweck auftreten können. Der eingangs berichtete Fall der Friedrichshafener Zeppelin-Stiftung ist hierfür ein gutes Beispiel. Einerseits ist der Fall für die Stadt Friedrichshafen besorgniserregend; neben dem städtischen Haushalt in Höhe von 307 Millionen Euro stellten für das Jahr 2015 Stiftungsgelder der Zeppelin-Stiftung einen ausgegliederten Posten von 94 Millionen Euro dar.⁵³ Andererseits ist der

Vorwurf des Urenkels des Stiftungsgründers, dass der wahre Stiftungszweck nicht befolgt werde, in Anbetracht der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks schwerwiegend.

1. Missachtung der Weisungsfunktion des Stiftungszwecks?

Der aktuelle Streit über die Friedrichshafener Zeppelin-Stiftung – genauer gesagt die darüber aus der Presse bekannten Tatsachen – legen nahe, dass es auf eine genaue Betrachtung des konkreten Stiftungszwecks und dessen Funktion innerhalb der Stiftung ankommen wird. Die Auffassung Albrecht Graf von Brandenstein-Zepplins, dass der Stiftungszweck – Förderung der Luftschiffahrt und der weiteren Luftfahrt – nicht hätte aufgegeben werden dürfen, ist jedenfalls zunächst durchaus nachvollziehbar. Denn ein Stiftungszweck muss wegen seiner Weisungsfunktion konsequent verfolgt werden. Einen Automatismus, dass der Zweck in Krisenzeiten nicht mehr befolgt werden muss und abgeändert werden kann, gibt es nicht.

2. Möglichkeit der Zweckänderung / Umwandlung?

Demgegenüber bestehen allerdings Möglichkeiten der Zweckänderung. § 87 Abs. 1 BGB regelt die Zweckänderung von Amts wegen, für den Fall, dass der Stiftungszweck unmöglich wird oder das Gemeinwohl gefährdet. Die Regelung bestand bereits in der Fassung des BGB zum Ende des 2. Weltkriegs.⁵⁴ Es liegt nahe, jedenfalls den Rechtsgedanken dieser Regelung auch auf die bei Zeppelin vorgenommene Zweckänderung anzuwenden, die mit einer Umwandlung der bürgerlich-rechtlichen Stiftung in eine unselbstständige Stiftung der Stadt Friedrichshafen verbunden war. Dafür spricht, dass § 87 BGB sogar als schärfste Maßnahme die Auflösung der Stiftung vorsieht; eine Umwandlung in eine andere Stiftungsart ist diesbezüglich ein milderer Mittel. Zudem spricht der Wortlaut von § 87 Abs. 2 und Abs. 3 von einer „Umwandlung“ des Zwecks. Für den Fall der fehlenden Erfüllbarkeit des Stiftungszwecks sah hier zudem die Satzung den Stiftungsübergang auf die Stadt Friedrichshafen vor.⁵⁵

3. Unmöglichkeit der Zweckverfolgung?

Zunächst könnte man bei der Zeppelin-Stiftung annehmen, dass eine weitere Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks nach der Kriegsniederlage Deutschlands

52 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 278 ff.

53 Gruppe/Hennings/Range, Geschäftsgrundlage in Gefahr, in: Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3.

54 Vgl. die verschiedenen Fassungen des BGB in der online publizierten Quellensammlung des Innsbrucker Rechtshistorikers Gerhard Köbler, www.koeblergerhard.de.

55 Bei dieser Bestimmung kann man darüber diskutieren, ob sie als Zweckänderungsbestimmung zu verstehen war oder wegen der Auflösung einer selbstständigen Stiftung zu Gunsten einer unselbstständigen Stiftung der Stadt eine Regelung des Vermögensfalls gemäß § 88 BGB darstellte.

und den Bedenken der französischen Besatzungsmacht gegenüber dem in der Rüstungsindustrie tätigen Zeppelin-Konzern unmöglich war. Bezüglich der Unmöglichkeit der Zweckverfolgung gelten die von § 275 Abs. 1 BGB bekannten Maßstäbe der tatsächlichen und rechtlichen Unmöglichkeit. Unmöglichkeit liegt vor, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Stiftungszweck nicht (mehr) dauerhaft verfolgt werden kann.⁵⁶ Ob bei der Zeppelin-Stiftung nach dem 2. Weltkrieg eine Unmöglichkeit der weiteren Verfolgung des bisherigen Stiftungszwecks bestand, ist schwer zu beurteilen. Einerseits ist es einleuchtend, dass Handlungszwänge gegenüber der Besatzungsmacht bestanden. Andererseits wird von einem Machtkampf um die Stiftungsinteressen berichtet, der in den Jahren 1945 bis 1947 geherrscht haben soll, unter Beteiligung der Stadt Friedrichshafen, der provisorischen Landesregierung in Tübingen, der französischen Besatzungsmacht und lokaler Interessengruppen (darunter der langjährige Stiftungsvorstand Hugo Eckener).⁵⁷ Inwiefern es tatsächlich zum damaligen Zeitpunkt noch möglich war, einen von der Besatzungsmacht nicht mehr erwünschten Stiftungszweck zu verfolgen, ist fraglich. Zur Klärung dieser Frage könnte im Friedrichshafener Fall aber ein historisches Sachverständigengutachten einzuholen sein. Jedenfalls muss man – nimmt man eine Unmöglichkeit des Stiftungszwecks an – konstatieren, dass in der Folge eine zweckkonforme Umwandlung der Stiftung vorgenommen worden wäre. Denn die dem Zweck beigefügte Weisung, wie mit dem Wegfall der Erfüllbarkeit des Zwecks umzugehen sein würde, wäre mit dem Übergang der Stiftung auf die Stadt Friedrichshafen zu mildtätigen Zwecken befolgt worden.

4. Gefährdung des Gemeinwohls?

Auf die zweite Alternative des § 87 Abs. 1 BGB, wonach eine Zweckänderung bei einer Gefährdung des Gemeinwohls zulässig ist, wird man die Umwandlung der Zeppelin-Stiftung aus heutiger Sicht nicht stützen können. Zwar lässt der Wortlaut „Gemeinwohl“ verschiedene Auslegungen zu, wie auch diejenige, dass eine Zweckänderung bereits bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung möglich sein könnte. Demnach könnte der

Zweck bereits schon dann geändert werden, wenn er den herrschenden sittlichen Ansichten in einem betroffenen Gebiet zuwiderliefe.⁵⁸ Die Bedenken der französischen Besatzungsmacht gegen den ursprünglichen Zweck der Stiftung und der daraus resultierende Konflikt um die Stiftungsausrichtung könnten durchaus die öffentliche Ordnung in diesem Sinne gefährdet haben. Aus heutiger Sicht verlangt die durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Stifterfreiheit einen restriktiveren Maßstab für die Annahme einer Gemeinwohlgefährdung. Eine solche wäre nur bei der konkreten Gefährdung anderer – nach einer Abwägung im Einzelfall vorrangiger – Verfassungsgüter durch den Stiftungszweck anzunehmen.⁵⁹ Eine so zu definierende Gemeinwohlgefährdung lässt sich bei einem Zweck „Förderung der Luftschiffahrt/Luftfahrt“ nicht begründen.

5. Besonderheiten des Zeitpunkts der Umwandlung

Allerdings wird es im Fall der Zeppelin-Stiftung eine nicht nur geringe Rolle spielen, dass die Umwandlung nach dem 2. Weltkrieg und vor der Gründung der Bundesrepublik vorgenommen wurde. Gerade die Definition unbestimmter Rechtsbegriffe wie des Gemeinwohls wird von verfassungsrechtlichen Wertungen geprägt. Das Grundgesetz war jedoch zur Zeit der Umwandlung der Zeppelin-Stiftung noch nicht in Kraft. Gerade die stiftungsrechtliche Dogmatik wird wesentlich von einem modernen Verständnis der Privatautonomie gemäß Art. 2 Abs. 1 GG geprägt. Die rechtswissenschaftliche Diskussion über die Stifterfreiheit wurde maßgeblich durch das Referat *Ernst-Joachim Mestmäckers* auf dem Deutschen Juristentag im Jahr 1962 vorangetrieben.⁶⁰ Auch die in der vorgestellten Dissertation dargelegte Weisungsfunktion des Stiftungszwecks beruht auf einem durch die Privatautonomie geprägten Verständnis des Stiftens – der Stiftungszweck als Scharnier zwischen der Stifterfreiheit bei der Stiftungsgründung und der mitgliederlosen Rechtsperson Stiftung. Es ist durchaus fraglich, in welchem Umfang Albrecht Graf von Brandenstein-Zeppelin heutige Maßstäbe des Stiftungszweck-Schutzes auf die Umwandlung der Zeppelin-Stiftung vor Gründung der Bundesrepublik übertragen können wird. Außerdem

56 Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 92 ff. Wegen der Prüfung, ob der Zweck dauerhaft weisungsgebend wirken kann, bedarf es eines eigenen Maßstabs des § 275 Abs. 2 BGB hier nicht. Siehe Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 93; vgl. Backert, in: BeckOK BGB, 36. Ed., 2015, § 87, Rn. 3; a.A.: Weitemayer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., 2015, § 87, Rn. 6; ebenfalls für eine Geltung des Maßstabs von § 275 Abs. 2 BGB im Ergebnis aber mit gleicher Wertung wie der Autor, dass die dauerhafte und nachhaltige Zweckerfüllung möglich sein muss: Hüttemann/Rawert, in: Staudinger, 2010, § 87, Rn. 5.

57 Gruppe/Hennings/Range, Machtkampf um die Stiftung, in:

Schwäbische Zeitung vom 25.9.2015, S. 3, siehe hierzu auch: Oellers/Semmler, Der Graf und die Stiftung, Der Friedrichshafener Zeppelin-Pfad, 2008, S. 57 ff.; Semmler, in: Zeppelin 1908 bis 2008, Stiftung und Unternehmen, 2008, S. 249 ff.

58 Siehe Depenheuer, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 74. EL, 2015, Art. 8, Rn. 155; Rühl, NVwZ 2003, S. 531, 532.

59 Siehe Dylla, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S. 110 ff.

60 Mestmäcker, in: Verhandlungen des vierundvierzigsten Deutschen Juristentags, 1964, S. G 3 ff.

könnten besondere rechtliche Wertungen aufgrund der damaligen Besetzung Deutschlands zu berücksichtigen sein. Es ist daher nicht überraschend, dass bereits über die erforderliche Einholung eines rechtshistorischen Sachverständigengutachtens nachgedacht wird.⁶¹

6. Bestandsschutz

Gelangt man trotz dieser Besonderheiten zu dem Ergebnis, dass die Umwandlung der Stiftung zweck- und damit rechtswidrig war, so stellt sich die Frage, inwiefern ein Bestandsschutz der Stiftung zu beachten ist. *Stolte* hat bereits die Frage aufgeworfen, ob hier die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft auf die Stiftung übertragen werden müssen.⁶² Fraglich ist aber bereits, ob der Übergang der Zeppelin-Stiftung nicht evtl. durch einen bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakt erfolgte. Die Umwandlung der Stiftung von Amts wegen ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt.⁶³ Eine offensichtliche Fehlerhaftigkeit der Umwandlung - Nichtigkeitsvoraussetzung des heutigen § 44 Abs. 1 VwVfG - kann angesichts der erörterten Probleme bei der stiftungsrechtlichen Bewertung des Falles kaum angenommen werden. Es würde sich sodann die Frage stellen, ob die Stiftungsaufsicht dazu verpflichtet ist, den Verwaltungsakt gemäß § 48 VwVfG zurückzunehmen. Diesbezüglich besteht jedoch ein Ermessen. Fraglich ist, ob im Falle einer rechtswidrigen aber bestandskräftigen Zweckänderung die Stifterfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG zu einer gebundenen Entscheidung der Verwaltung zu Gunsten des ursprünglichen Stiftungszwecks führt.

7. Antrags- und Klagebefugnis

Die hier zuletzt zu behandelnde – im Verwaltungsverfahren und -rechtsstreit aber primäre – Frage ist, ob dem Urenkel des Stiftungsgründers überhaupt eine Antrags-/Klagebefugnis zusteht. Der Stifter selbst ist zwar der Begründer des weisungsgebenden Stiftungszwecks; er ist aber nicht selbst Mitglied der Stiftung und damit Weisungsgeber. Dennoch verlangt aber die Stifterfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG nach effektiven prozessualen

Möglichkeiten des Rechtsschutzes und der Rechtsverteidigung.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund ist die Ansicht *Weitemeyers*, dem Stifter sei gegenüber einer Zweckänderung von Amts wegen eine Befugnis zu einer Anfechtungsklage einzuräumen, Zustimmungswürdig.⁶⁵ Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs ist auch die Antrags- und Klagebefugnis des Stifters bezüglich einer Rücknahme im Sinne von § 48 VwVfG zu bejahen. Äußerst problematisch ist hingegen, ob ein Urenkel des Stifters – als Erbe, aus einem berechtigten familiären Interesse an der Stiftung oder als eine Art Prozessstandschafter für den Stifterwillen – Befugnisse gegenüber der Stiftungsaufsicht geltend machen kann. Die aufgrund der Mitgliederlosigkeit der Stiftung naheliegende Antwort lautet nein. Und dennoch: Wissenschaft und Rechtsprechung müssen sich Gedanken machen, wie auch nach dem Tod des Stifters dessen Stifterfreiheit, die in einen weisungsgebenden Stiftungszweck mündet, effektiv geschützt werden kann. Dies könnte in der Tat für eine Ererbbarkeit der Antrags- und Klagebefugnis sprechen.

8. Ausblick

Gerade auch bei dem Fall der Friedrichshafener Zeppelin Stiftung scheinen wesentliche Grundcharakteristika einer Stiftung auf. Der dauerhafte Bestand der mitgliederlosen Stiftung unabhängig vom Stifter; aber auch das Beruhen der Stiftung auf ihrer privatautonomen Gründung durch den Stifter. Aus beiden Charakteristika resultiert bei bürgerlich-rechtlichen Stiftungen gemäß §§ 80 ff. BGB eine Weisungsfunktion des Stiftungszwecks. Um diesen beiden Charakteristika gerecht zu werden, könnte – soweit verwaltungsrechtlich möglich – für die Beteiligten des Zeppelin-Falles durchaus auch eine gütliche Lösung reizvoll sein: Etwa der Erhalt der aktuellen Stiftungsstruktur bei einer Gewährleistung, dass die Stiftung in Zukunft gewisse Forschungsprojekte hinsichtlich der Luftfahrt unterstützt.

Philip Dylla ist beim Amtsgericht Schweinfurt als Richter für Zivil- und Nachlasssachen zuständig.

61 Siehe *Stolte*, zitiert in: Schwäbische Zeitung vom 30.9.2015, S. 7.

62 *Stolte*, zitiert in: Schwäbische Zeitung vom 30.9.2015, S. 7.

63 *Weitemeyer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 87, Rn. 27; *Schlüter/Stolte*, Stiftungsrecht, 2. Aufl., 2013, Kap. 3, Rn. 44 ff.

64 Siehe *Dylla*, Die Weisungsfunktion des Stiftungszwecks, 2015, S.

236 ff. Siehe insbesondere auch die ausführliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik bei *Jakob*, Schutz der Stiftung, 2006, S. 140 ff.

65 *Weitemeyer*, in: Münchener Kommentar zum BGB, § 87, Rn. 27.